

## **Antrag**

**der Abgeordneten Heidi Lippmann, Wolfgang Gehrcke, Dr. Gregor Gysi, Uwe Hirsch, Carsten Hübner, Ulla Jelpke, Manfred Müller (Berlin), Dr. Winfried Wolf, Roland Claus und der Fraktion der PDS**

### **Transparenz und parlamentarische Kontrolle bei Rüstungsexporten**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch das Grundgesetz und die Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen und zahlreicher internationaler Konventionen verpflichtet, dem Frieden der Welt zu dienen. Die Bundesrepublik Deutschland hat im 2+4-Vertrag bekräftigt, dass „von deutschem Boden nur Frieden ausgehen“ soll.

Ausfluss dieser Staatsräson war Artikel 26 GG, der die Ausfuhr von Kriegswaffen untersagt bzw. unter den strikten Genehmigungsvorbehalt der Bundesregierung stellt.

In den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom Januar dieses Jahres wird eine restriktive Rüstungsexportpolitik betont. Durch die Begrenzung und Kontrolle der Waffenausfuhren solle ein Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt geleistet werden, heißt es dort.

Trotz dieser Verpflichtung wurden und werden aus der Bundesrepublik Deutschland in großem Umfang Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter exportiert, die für den Frieden und die internationale Sicherheit, für Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung weitreichende Folgen haben können. In der Liste der weltweiten Waffenexporteure liegt die Bundesrepublik Deutschland nach den Berechnungen des Stockholmer Forschungsinstituts SIPRI gegenwärtig auf Platz 4 in der Welt.

Parlament und Öffentlichkeit erfahren in vielen Fällen erst von der Ausfuhr von Kriegswaffen oder Rüstungsgütern, nachdem die Entscheidungen längst getroffen sind. Dieser Zustand bedarf der Veränderung.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, eine Regelung zu treffen, wonach vor der Entscheidung der Bundesregierung bzw. des Bundessicherheitsrates über die Ausfuhr von Kriegswaffen und anderen Rüstungsgütern die Auffassung der Ausschüsse für Auswärtiges, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Verteidigung, Wirtschaft, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung einzuholen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sollten den betreffenden Ausschüssen kontinuierliche Informationen

über Voranfragen und über den jeweiligen Verfahrensstand zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den 15. September 2000

**Heidi Lippmann**  
**Wolfgang Gehrcke**  
**Dr. Gregor Gysi**  
**Uwe Hixsch**  
**Carsten Hübner**  
**Ulla Jelpke**  
**Manfred Müller (Berlin)**  
**Dr. Winfried Wolf**  
**Roland Claus und Fraktion**

### **Begründung**

Zu den Pflichten der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gehört die parlamentarische Kontrolle der Exekutive. Angesichts des Status des Bundessicherheitsrates, dessen Beratungen und Entscheidungen der strikten Geheimhaltung unterliegen, wird die parlamentarische Kontrolle bei allen Entscheidungen, die von diesem Gremium getroffen werden, unmöglich gemacht. Die Bundesregierung hat dazu grundsätzlich erklärt: „Entscheidungen über Rüstungsexporte sind Ausdruck der außen- und sicherheitspolitischen Eigenverantwortung der Bundesregierung. Eine Einbeziehung des Deutschen Bundestages in solche Entscheidungen der Exekutive ist aus diesem Grunde nicht vorgesehen“ (Bundestagsdrucksache 14/2470). Aus der Verantwortung der Exekutive folgt jedoch keineswegs, dass die jeweiligen Entscheidungen hinter verschlossenen Türen und ohne Konsultation des Parlaments getroffen werden müssen. Die Praxis in anderen Ländern, nicht zuletzt in den USA, belegt, dass das Parlament bzw. seine Fachausschüsse mit den Entscheidungen über die Bewilligung bzw. Ablehnung von Waffenausfuhren befasst werden. Gerade weil durch diese Entscheidungen in nicht wenigen Fällen außen- und sicherheitspolitische Grundsatzfragen berührt sind, würden ansonsten demokratische und parlamentarische Grundrechte beeinträchtigt.

Der Artikel 26 Abs. 2 Grundgesetz (Verbot des Angriffskrieges) sieht vor, dass zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden dürfen. Dies schließt eine Konsultation der zuständigen Ausschüsse des Parlaments nicht aus. Die Auswahl der künftig mit zu befassenden Ausschüsse orientiert sich an der Zusammensetzung des Bundessicherheitsrates und den von den Politischen Grundsätzen genannten inhaltlichen Kriterien der Entscheidungsfindung.

Die Bundesregierung hat anlässlich der am 19. Januar 2000 vorgelegten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ die Vorlage eines jährlichen Rüstungsexportberichts angekündigt und dies auch in den Grundsätzen festgehalten. Darin sollen auch die von der Bundesregierung erteilten Genehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden. Diese nachträgliche Unterrichtung des Parlaments und der Öffentlichkeit ist angesichts der Brisanz der hier in Rede stehenden Entscheidungen völlig unzureichend. Eine rechtliche Verbindlichkeit ist zudem nicht gegeben.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen dagegen die Rechte des Parlaments zur Kontrolle der Exekutive gestärkt werden.